

deren geschafft, sondern müssen geheilt und verpflegt werden. Niemand darf in Gegenden, durch welche Wege gehen, etwas, z. B. Holzschichten, Blumentöpfe u. aufstellen oder aufhängen, das durch das Herabfallen Anderen Schaden zufügen kann. Jeder muß seine Gebäude so in baulichem Stande erhalten, daß für keinen Gefahr entsteht. Niemand darf Glas u. d. gl. auf die Straße werfen, Wagen oder Karren des Nachts auf derselben stehen lassen, und bei glattem Wege muß jeder Asche, Sägespäne oder Sand vor seinem Hause streuen lassen.

Ohne wahrscheinliche Besorgniß eines nächtlichen Ueberfalles darf niemand geladenes Gewehr in seinem Hause verwahren, am wenigsten es irgendwo hinstellen und hängen, wo Kinder oder andere unerfahrene Leute dazu kommen können, und die, welche Gewehre bei sich tragen, müssen für den Schaden stehen, der durch dieselben geschieht. Eben so darf niemand sich der Windbüchsen oder Armbrüste an gewöhnlich besuchten Orten bedienen, oder ohne Erlaubniß der Obrigkeit ein Feuerwerk abdrernen. Geheime Waffen darf niemand tragen. Fuchseisen oder Schlingen dürfen nur an abgelegenen Orten, und so gelegt werden, daß ohne eigenes grobes Versehen kein Mensch Schaden nehmen kann. Auf Straßen, Brücken und öffentlichen Plätzen, so wie in allen bewohnten und von Menschen zahlreich besuchten Gegenden darf niemand schnell reiten oder fahren, auch dürfen die Pferde nie ohne gehörige Aufsicht auf den Straßen, am wenigsten angespannt bleiben. Schittensperde müssen mit Schellengeläute, besonders bei Nachtzeit, versehen seyn. — Alle Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende, ohne Unterschied des Standes, müssen den gewöhnlichen Posten und Extraposten, wenn diese hinter ihnen kommen, oder ihnen begegnen, aus dem Wege fahren, und sie ohne Schwierigkeit vorbeilassen, sobald der Postillon ins Horn stößt. Ledige, oder bloß mit Personen besetzte Wagen müssen allen beladenen Wagen und Kutschen ausbiegen, und wenn sich zwei beladene Wagen begegnen, so muß jeder rechts den halben Weg räumen. Sollte dies für einen unmöglich seyn, so